

Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld und anderer Regelungen

A. Problem und Ziel

Die pandemiebedingten Verordnungsermächtigungen der Bundesregierung in § 109 Absatz 5 und § 421c Absatz 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) sind bis zum 30. September 2022 befristet. Die weitere Entwicklung in den nächsten Wochen und Monaten ist jedoch mit großen Unwägbarkeiten (COVID-19-Pandemie, Gasversorgung) verbunden. Bereits jetzt sind die Geschäftserwartungen der Unternehmen für die nächsten Monate äußerst pessimistisch. Daher soll die Bundesregierung auch über den 30. September 2022 hinaus die Möglichkeit haben, Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld durch Verordnung zu erlassen. Auch im Hinblick auf die Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiternehmer in § 11a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) sollte eine solche Möglichkeit bestehen, um in allen Branchen den Unternehmen in diesem schwierigen Umfeld weiterhin eine Unterstützung bei der Nutzung von Kurzarbeit ermöglichen zu können, damit Entlassungen sowie Arbeitslosigkeit und gegebenenfalls Insolvenzen möglichst vermieden werden. Ziel ist es, möglichst viele Arbeitsplätze zu erhalten.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist im Hinblick auf die Bewältigung der massenhaften Nutzung des Kurzarbeitergeldes während der vergangenen zwei Pandemiejahre noch immer massiv belastet. Sollten die Umstände erneute Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld erforderlich machen, müssten konsequenterweise für die BA Verfahrenserleichterungen geschaffen werden können, damit sie eine erneute massenhafte Nutzung des Kurzarbeitergeldes besser bewältigen kann. Hierzu sollen die Verordnungsermächtigungen erweitert werden.

B. Lösung

Damit die Bundesregierung auch nach dem 30. September 2022 umfassend und kurzfristig handlungsfähig ist, sollen die zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie geschaffenen Verordnungsermächtigungen des § 109 Absatz 5 und § 421c Absatz 5 SGB III weitestgehend zusammengefasst, in ihren Voraussetzungen vereinheitlicht und verlängert werden. Die Verordnungsermächtigungen zur Schaffung von Zugangserleichterungen und für die vollständige oder teilweise Erstattung der vom Arbeitgeber während der Kurzarbeit allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung sollen bis Mitte 2023 verlängert werden. Die in § 421c Absatz 5 vorgesehene Verordnungsermächtigung zur Verlängerung der maximalen Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes über 28 Monate hinaus kann hingegen entfallen, da mit Auslaufen der Regelung in § 421c Absatz 3 SGB III zum 30. Juni 2022 derzeit wieder die maximale Bezugsdauer von zwölf Monaten anwendbar ist, welche im Bedarfsfall durch die Bundesregierung aufgrund der bestehenden Verordnungsermächtigung des § 109 Absatz 1a SGB III auf 24 Monate verlängert werden kann. Zukünftig soll diese Verordnungsermächtigung in § 109 Absatz 4 SGB III geregelt werden.

Die Verordnungsermächtigungen sollen ausgeweitet werden, um für die BA Vereinfachungen bei den Prüfungen der Anspruchsvoraussetzungen des Kurzarbeitergeldes zu ermöglichen (Möglichkeit des Verzichts auf den Einsatz von Arbeitszeitguthaben und Urlaub zur Vermeidung der Kurzarbeit sowie Möglichkeit für die Betriebe, die Anzeige von Kurzarbeit auch im Folgemonat noch vornehmen zu können).

Für die pandemiebedingte Möglichkeit des anrechnungsfreien Hinzuverdiensts durch Aufnahme eines Minijobs während der Kurzarbeit (§ 421c Absatz 1 SGB III) wird eine entsprechende bis zum 30. Juni 2023 befristete Verordnungsermächtigung geschaffen.

Zudem soll die Verordnungsermächtigung zur Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter in § 11a AÜG bis Mitte 2023 verlängert werden.

C. Alternativen

Die beabsichtigten Regelungen werden nicht vorgenommen. Damit steigt allerdings das Risiko von Entlassungen und damit die Gefahr, dass die bisher insbesondere zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie erreichten arbeitsmarktpolitischen Erfolge konterkariert werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit den Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen sind keine Kosten verbunden, da erst der konkrete Erlass einer solchen Rechtsverordnung Kosten auslöst.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch diese Regelungen kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Einfügung von Normen, die lediglich Ermächtigungen zum Erlass einer Verordnung beinhalten, verursacht keinen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Informationspflichten für die Wirtschaft werden mit dieser Verordnung weder eingeführt noch geändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Geringfügiger, nicht näher bezifferbarer Erfüllungsaufwand infolge der Anpassung von Informationsmaterial für Betriebe und von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

F. Weitere Kosten

Keine.

Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Bundetages einzubringenden

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld und anderer Regelungen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 109 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 1a werden aufgehoben.
- b) Die Absätze 2, 3 und 4 werden die Absätze 1, 2 und 3.
- c) In dem neuen Absatz 3 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „1 und 2“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 8 ersetzt:

„(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für den Fall außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld über die gesetzliche Bezugsdauer hinaus bis zur Dauer von 24 Monaten zu verlängern. Die Rechtsverordnung ist zeitlich zu befristen.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für den Fall außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. abweichend von § 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 den Anteil der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sein müssen, auf bis zu 10 Prozent herabzusetzen,
2. abweichend von § 96 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 die Vermeidbarkeit eines Arbeitsausfalls zu regeln, indem auf den vollständigen oder teilweisen Einsatz von Erholungsurlaub verzichtet wird,
3. abweichend von § 96 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 die Vermeidbarkeit eines Arbeitsausfalls zu regeln, indem auf den Einsatz von Arbeitszeitguthaben und negativen Arbeitszeitsalden vollständig oder teilweise verzichtet wird.

Die Rechtsverordnung ist zeitlich zu befristen. Die Ermächtigungen nach Satz 1 treten mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für den Fall außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine vollständige oder teilweise Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld beziehen, einzuführen. Die Rechtsverordnung ist zeitlich zu befristen. Die Ermächtigung nach Satz 1 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.

(7) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für den Fall außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, abweichend von § 99 Absatz 2 Satz 1 zu bestimmen, dass die Anzeige über den Arbeitsausfall auch dann als rechtzeitig erstattet gilt, wenn die Anzeige im Folgemonat erstattet wird. Die Rechtsverordnung ist zeitlich zu befristen. Die Ermächtigung nach Satz 1 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.

(8) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für den Fall außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festzulegen, dass Entgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches, die während des Bezuges von Kurzarbeitergeld aufgenommen worden ist, abweichend von § 106 Absatz 3 dem Ist-Entgelt nicht hinzugerechnet wird. Die Rechtsverordnung ist zeitlich zu befristen. Die Ermächtigung nach Satz 1 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.“

2. In § 354 Satz 1 wird die Angabe „§ 109 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 109 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

§ 11a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 11a

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass das in § 11 Absatz 4 Satz 2 geregelte Recht des Leiharbeitnehmers auf Vergütung bei Vereinbarung von Kurzarbeit für den Arbeitsausfall und für die Dauer aufgehoben ist, für die dem Leiharbeitnehmer Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gezahlt wird. Die Verordnung ist zeitlich zu befristen. Die Ermächtigung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Notwendigkeit für die weitest gehende Verlängerung der pandemiebedingten Verordnungsermächtigungen für die Bundesregierung ergibt sich insbesondere aus der möglichen weiteren Verschärfung der Störungen in den Lieferketten infolge des Angriffskriegs auf die Ukraine. Das Fehlen der Vorprodukte kann die Produktionstätigkeiten der Betriebe unmittelbar erheblich beeinträchtigen, ebenso mögliche Versorgungsengpässe beim Gas. Die Geschäftserwartungen der deutschen Unternehmen haben sich seit Mai 2022 kontinuierlich verschlechtert und liegen im August 2022 auf dem niedrigsten Wert seit dem Höhepunkt der Corona-Krise im April 2020. Die schlechten Erwartungen betreffen nicht allein das verarbeitende Gewerbe, wo seit Mai 2022 auch die Exporterwartungen gesunken sind. Auch im Dienstleistungssektor und im Handel haben sich die Geschäftserwartungen massiv verschlechtert. Damit ist ein Großteil der Beschäftigten von den Unsicherheiten und möglichen Auswirkungen auf Produktion und Sicherheit der Arbeitsplätze betroffen.

Durch die Verlängerung erhält die Bundesregierung die Möglichkeit kurzfristig Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld zu erlassen, um den Betrieben Planungssicherheit zu verschaffen und so einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung des Arbeitsmarkts leisten zu können.

Die Erweiterung der Verordnungsermächtigungen ist notwendig, um die Bundesagentur für Arbeit (BA) entlasten zu können, sollten die Umstände eine erneute massenhafte Nutzung des Kurzarbeitergeldes nahelegen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit diesem Gesetzesentwurf wird die Bundesregierung in die Lage versetzt, auch nach dem 30. September 2022 umfassend und kurzfristig handlungsfähig zu sein und im Bedarfsfall im Verordnungswege Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld zu erlassen.

Bis zum 30. Juni 2023 kann sie im Verordnungswege den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld regeln sowie die vollständige oder teilweise Erstattung der vom Arbeitgeber während der Kurzarbeit allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung vorsehen. Die Möglichkeit der Verlängerung der maximalen Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird gemäß des geltenden Rechts auf maximal 24 Monate begrenzt, steht jedoch nur noch der Bundesregierung bei Vorliegen außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung. Zudem wird für die Bundesregierung die Möglichkeit geschaffen, Vereinfachungen für die BA bei den Prüfungen der Anspruchsvoraussetzungen des Kurzarbeitergeldes zu regeln (Möglichkeit des Verzichts auf den Einsatz von Arbeitszeitguthaben und Urlaub zur Vermeidung der Kurzarbeit sowie Möglichkeit der Anzeige von Kurzarbeit im Folgemonat). Darüber hinaus kann die Bundesregierung bis zum 30. Juni 2023 durch Verordnung bestimmen, dass Entgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV nicht dem Ist-Entgelt hinzugerechnet wird. Die Verordnungsermächtigung zur Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter in § 11a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) wird bis Mitte 2023 verlängert.

III. Alternativen

Die beabsichtigten Regelungen werden nicht vorgenommen. Damit steigt allerdings das Risiko von Entlassungen und damit die Gefahr, dass die bisher insbesondere zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie erreichten arbeitsmarktpolitischen Erfolge konterkariert werden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Arbeitsvermittlung, Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist mit den Regelungen nicht verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und den Zielen der Fachkräftesicherung. Es wird Arbeitslosigkeit vermieden und die Grundlage geschaffen, Beschäftigte durch Kurzarbeit trotz Vorliegen von Arbeitsausfällen im Betrieb zu halten, indem die Bundesregierung die Möglichkeit erhält, über den 30. September 2022 hinaus Sonderregelungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld zu erlassen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit den Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen sind keine Kosten verbunden, da erst der konkrete Erlass einer solchen Rechtsverordnung Kosten auslöst.

4. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich aus den Regelungen kein Erfüllungsaufwand, da das Kurzarbeitergeld vom Arbeitgeber zu beantragen ist (§ 323 Absatz 2 SGB III).

Wirtschaft

Die Einfügung von Normen, die lediglich Ermächtigungen zum Erlass einer Verordnung beinhalten, verursacht keinen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Verwaltung

Geringfügiger, nicht näher bezifferbarer Erfüllungsaufwand infolge der Anpassung von Informationsmaterial für Betriebe und von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die durch dieses Gesetz veranlassten Änderungen haben keine weiteren Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die mit diesem Gesetz veranlassten Verlängerungen der Verordnungsermächtigungen der Bundesregierung zum Erlass von Zugangserleichterungen zum Kurzarbeitergeld sowie der Möglichkeit der teilweisen oder vollständigen Erstattung der vom Arbeitgeber während der Kurzarbeit allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung gelten ebenso bis zum 30. Juni 2023 wie die Möglichkeit, im Wege der Verordnung Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter in die Kurzarbeit mit einzubeziehen, Vereinfachungen bei den Voraussetzungen zu schaffen und die Anrechnungsfreiheit von Entgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung zu regeln.

Die Untersuchung der Wirkungen der Arbeitsförderung ist als Schwerpunkt der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung gesetzlich normiert und nach § 280 in Verbindung mit § 282 SGB III ständige Aufgabe der BA. Eines gesonderten Evaluationsauftrages bedarf es daher in diesem Gesetz nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Während der COVID-19-Pandemie wurden durch Rechtsverordnungen der Bundesregierung und durch Sonderregelungen in § 421c die gesetzlichen Bestimmungen zum Kurzarbeitergeld mehrfach angepasst.

Vor dem Hintergrund der während der COVID-19-Pandemie gesammelten Erfahrungen, insbesondere, dass in Krisensituationen eine sehr kurzfristige Anpassung der Regelungen zum Kurzarbeitergeld über einen vorher nicht abschätzbaren Zeitraum erforderlich sein kann, werden die Ermächtigungen angepasst. Die in § 109 Absatz 5 und § 421c Absatz 5 enthaltenen Verordnungsermächtigungen werden zusammengefasst und in ihren Voraussetzungen vereinheitlicht. Für eine bessere Übersichtlichkeit werden auch die Struktur des § 109 angepasst sowie die Ermächtigungsgrundlagen für das Saison-Kurzarbeitergeld an den Anfang (neue Absätze 1 bis 3) und die Ermächtigungen für das konjunkturelle Kurzarbeitergeld an das Ende (neue Absätze 4 bis 8) der Regelung gestellt.

Durch die Aufhebung des bisherigen Absatz 1 entfällt die Befugnis für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die maximale Dauer des Bezuges von Kurzarbeitergeld auf bis zu 24 Monate zu verlängern, wenn außergewöhnliche Verhältnisse auf dem gesamten Arbeitsmarkt vorliegen. Gemäß dem neuen Absatz 4, der inhaltlich dem bisherigen Absatz 1a entspricht, soll zukünftig allein die Bundesregierung über eine Verlängerung der maximalen Bezugsdauer entscheiden können. Die Verlängerung erfordert das Bestehen außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt, also das Vorliegen einer krisenhaften Situation, die branchen- oder regionenübergreifend erhebliche Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt hat. Nicht erforderlich ist, dass diese Situation den

gesamten Arbeitsmarkt erfasst. Die auf dieser Grundlage erlassene Verordnung ist zeitlich zu befristen.

Durch Absatz 5 wird die während der COVID-19-Pandemie geschaffene Befugnis der Bundesregierung, durch Erlass einer Rechtsverordnung die Zugangsbedingungen zum Kurzarbeitergeld nach § 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 zu vereinfachen, bis zum 30. Juni 2023 verlängert und inhaltlich erweitert. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung auf den Einsatz von bezahltem Erholungsurlaub, von Arbeitszeitguthaben und negativen Arbeitszeitsalden zur Vermeidung von Kurzarbeit vollständig oder teilweise verzichten. Die inhaltlichen Erweiterungen der Verordnungsermächtigungen (Verzicht auf den Einsatz von Urlaub oder Arbeitszeitguthaben) ermöglichen es der Bundesregierung, Entlastungen bei der Prüfung der Voraussetzungen für die BA zu schaffen, um in einer möglichen Krisensituation die Handlungsfähigkeit der BA und die zeitnahe Erstattung des Kurzarbeitergeldes sicherzustellen. Die Rechtsverordnung ist zeitlich zu befristen.

Mit der Regelung in Absatz 6 wird die bisherige Befugnis für die Bundesregierung, durch Erlass einer Rechtsverordnung für die Arbeitgeber eine vollständige oder teilweise Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung bei außergewöhnlichen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt vorzusehen, bis zum 30. Juni 2023 verlängert. Die Rechtsverordnung ist zeitlich zu befristen.

Absatz 7 sieht eine Ermächtigung der Bundesregierung vor, bei außergewöhnlichen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt auch eine nachträgliche Anzeigenerstattung im Folgemonat zuzulassen. Damit werden Arbeitgeber und BA in Krisensituationen im Verfahren der Antragstellung des Kurzarbeitergeldes entlastet. Auch diese Ermächtigung gilt befristet bis zum 30. Juni 2023.

Absatz 8 regelt die Möglichkeit der Bundesregierung im Verordnungswege zu bestimmen, dass Entgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV, die während der Kurzarbeit aufgenommen worden ist, nicht auf das Ist-Entgelt und damit nicht auf das Kurzarbeitergeld anrechnet wird. Auch diese Ermächtigung gilt befristet bis zum 30. Juni 2023.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung zur Neustrukturierung der Absätze des § 109.

Zu Artikel 2 (Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes)

Mit der Neufassung, die im Ergebnis eine Verlängerung der Verordnungsermächtigung um neun Monate darstellt, kann die Bundesregierung länger die Krisenregelung reaktivieren, die ausnahmsweise die Zahlung von Kurzarbeitergeld auch an Leiharbeitskräfte ermöglicht.

Mit der Regelung im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz wird sichergestellt, dass die Bundesregierung differenzierte und passgenaue Maßnahmen beim Kurzarbeitergeld ergreifen kann, die im Bedarfsfall auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern zugutekommen können. Die Verordnungsermächtigung ist bis zum 30. Juni 2023 befristet.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

In Anbetracht der Unwägbarkeiten, die sich in den nächsten Wochen und Monaten infolge der weiteren Entwicklung der COVID-19-Pandemie sowie aufgrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine ergeben können, insbesondere Einschränkungen der Gasversorgung, tritt das Gesetz am 1. Oktober 2022 in Kraft, damit die Bundesregierung kurzfristig in die Lage versetzt wird, Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld zu erlassen.

